

GESETZBLATT¹

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 10. Januar 1955	Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
23.12.	34 Anordnung über die Errichtung des VEB Energiebau in Dresden	1
1.12.	54 Anordnung über Investitionsträger beim volkseigenen Wohnungsbau	2
24.	12 54 Anordnung zum Plan der Entrümmung	3
24	12 54 Erste Anweisung zur Anordnung zum Plan der Entrümmung	3
28 12.	54 Anordnung zur Durchführung einer Erhebung der 1951 bis 1954 ausgeführten Dienst-, Werk- und anderen zweckgebundenen Wohnungen	* 5
24.12.	54 Dritte Anordnung über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Organisation in der Energiewirtschaft	7
	Berichtigungen	8

Anordnung über die Errichtung des VEB Energiebau in Dresden.

Vom 23. Dezember 1954

Mit Zustimmung des Präsidiums des Ministerrates wird im Rahmen der Maßnahmen zur Sicherung des Energieprogramms folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Um die bestmögliche Ausführung von Montagen für Energievorhaben und ihre termingerechte, einspeisereife Übergabe zu gewährleisten, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1955 als Montagebetrieb der Energie der VEB Energiebau mit dem Sitz in Dresden zu errichten.

(2) Die bisherigen Abteilungen Bau von Kraftwerken in Dresden und Bau von Netzen in Halle (Saale) des VEB Energieprojektierung sind mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in den VEB Energiebau einzugliedern. Dieser ist damit Rechtsnachfolger des VEB Energieprojektierung hinsichtlich derjenigen rechtlichen Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf die eingegliederten Betriebsteile beziehen.

(3) Dem VEB Energiebau obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sicherung der Durchführung der im Energieprogramm vorgesehenen Investitionsleistungen als Hauptauftragnehmer der beteiligten Investitionsträger,
- b) Leitung sämtlicher Bauarbeiten, Montagen und sonstigen Leistungen nebst Beschaffung der Ausrüstungen und Materialien,
- c) Aufstellung der Feinterminpläne für Lieferungen, Baumaßnahmen sowie elektro- und maschinen-technische Montagen, Überwachung und Koordination des Bauablaufes in technischer und finanzieller Hinsicht,

- d) Leitung der Abnahmeversuche und betriebsfertige Übergabe der fertiggestellten Investitionsvorhaben.

§ 2

Der VEB Energiebau ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225).

§ 3

Der VEB Energiebau ist der Hauptverwaltung Elektroenergie des Ministeriums für Schwerindustrie unmittelbar unterstellt und damit D-Betrieb gemäß § 1 Abs. 2 des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137).

§ 4

Für die Struktur des Betriebes ist der nach Maßgabe des Rahmenstrukturplanes für Großbetriebe der Schwerindustrie aufzustellende Strukturplan nach Bestätigung verbindlich.

§ 5

Der VEB-Plan des Betriebes ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft;

Berlin, den 23. Dezember 1954

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann
Minister